



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen  
des Bischöflichen Ordinariats sowie  
an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen  
Ordinariat

nachrichtlich an die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-  
konferenz, des Konsultorenkollegiums und die Mitarbeiter-  
vertretungen

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8200  
Telefax: 0821 3166-8209  
E-Mail:  
generalvikariat  
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 2. August 2021  
Az.: GV/ Hv 6683

## Diözese Augsburg Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: **Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“  
Reiserückkehrer nach den Sommerferien 2021, Anpassung der Test-/Quarantäne-  
pflicht bei Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten – Update –**

Liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat mit der nun dritten Änderungsverordnung zum 30.07.2021 die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) der Bundesregierung kurzfristig nochmals geändert. Die Bundesverordnung unterscheidet nun nur noch zwischen Reisen in Hochrisikogebiete (bisherige einfache Risikogebiete und bisherige Hochinzidenzgebiete zusammengefasst) und in Virusvariantengebiete. Die jeweils aktuellen Definitionen finden Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) ).

Bei jeder Rückkehr aus einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet besteht eine (elektronische) Anmeldepflicht bei Wiedereinreise nach Deutschland sowie eine Test- und ggf. eine Quarantänepflicht. Je nach Testergebnis können auch Geimpfte und Genesene dann von der Quarantänepflicht betroffen sein. Bitte beachten Sie unbedingt, dass als **Hochrisikogebiet** ab dem 01.08.2021 Gebiete bereits ab einer **Inzidenz von > 100 Infizierte je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen** gelten (bisher > 200).

### **Von Urlaubsreisen in Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete raten wir daher dringend ab.**

Bitte kalkulieren Sie bei Ihren Reiseplanungen auch die evtl. zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen durch die erweiterte Testpflicht vorsorglich mit ein.

Die Testpflicht bzw. ein Impf- oder Genesenennachweis bei Einreise nach Deutschland aus Hochrisikogebieten besteht seit 01.08.2021 unabhängig vom Beförderungsmittel (Luft-, See- und Landweg), sie ist obligatorisch für alle Reisende ab dem 12. Lebensjahr. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten genügt der Impf- oder Genesenennachweis nicht, in diesen Fällen ist

von allen Reisenden ab dem 12. Lebensjahr immer der Nachweis eines negativen Testergebnisses zu erbringen. Antigen-Tests dürfen dabei nicht älter als 48 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden sein.

Bei Rückreisen aus Gebieten, die weder Hochrisiko- noch Virusvariantengebiete sind, ist derzeit keine digitale Anmeldung erforderlich, Testpflicht besteht nur bei Einreisen auf dem Luftweg.

Je nachdem, ob eine Reise in ein Hochrisiko- oder in ein Virusvariantengebiet unternommen wird, bestehen bei der Rückkehr nach Deutschland **derzeit** (Stand: 01.08.2021) unterschiedliche Ausnahmen von der Anmelde-, Test- bzw. Quarantänepflicht:

## 2.) Rückkehr aus Hochrisikogebieten (= Inzidenz > 100 Infizierte je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen)

Die **Anmelde- Test- und unmittelbare Quarantänepflicht** besteht nicht für Personen,

- die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts

(Derzeit) keine unmittelbare **Quarantänepflicht** (allerdings elektronische Anmelde- und Testpflicht!) besteht außerdem für Personen,

- die als Urlaubsrückkehrer aus einem einfachen Risikogebiet zurückreisen, und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben.
  - Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass zwischen dem Staat des Urlaubsortes und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über ein Schutz- und Hygienekonzept für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> ). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Antritt einer Urlaubsreise, ob dies auf Ihr Urlaubsland zutrifft!
- Die **Testpflicht** zum Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses bzw. ein Geimpften-/Genesenennachweis besteht bei Einreise unabhängig vom Beförderungsmittel (Luft-, See- und Landweg). Der Nachweis muss bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen. der jeweilige Nachweis ist bereits vor der Einreise erforderlich und muss über das Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland ( <https://www.einreise-anmeldung.de/#/> ) elektronisch übermittelt werden.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, besteht unmittelbar nach der Einreise Quarantänepflicht für die Dauer von 10 Tagen; die 10-tägige Quarantäne kann verkürzt werden, wenn der zuständigen Behörde (i. d. Regel das Gesundheitsamt am Wohnsitz) ein negatives Covid-19-Testergebnis vorgelegt wird. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden. Für Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne grundsätzlich am fünften Tag nach der Einreise.

## 2. Rückkehr aus Virusvariantengebieten

Bei Rückkehr aus Virusvariantengebieten gelten **keinerlei Ausnahmen von der Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht**, auch nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene. Der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses muss von allen Einreisenden ab dem 12. Lebensjahr erbracht werden; der jeweilige Nachweis ist bereits vor der Einreise erforderlich und muss über das Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland ( <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> ) elektronisch übermittelt werden.

Auch bei Vorlage des negativen Testergebnisses besteht Quarantänepflicht; die Quarantänedauer beträgt bei Rückkehr aus Virusvariantengebieten 14 Tage, eine Verkürzung ist nur für vollständig Geimpfte durch Vorlage eines negativen Covid-19-Testergebnisses möglich; die Testung darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden. Die Quarantäne endet außerdem vor Ablauf der 14 Tage, wenn das Virusvariantengebiet nach der Einreise und noch innerhalb der 14-Tagesfrist auf Hochinzidenz- bzw. einfaches Risikogebiet herabgestuft wird.

Die übrigen Hinweise aus unserem Schreiben vom 28.07.2021 im Besonderen zu den arbeitsrechtlichen Maßgaben bei Reisen in Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete bleiben unberührt. Die Kurzübersicht des Bundesministeriums für Gesundheit zu den neuen Reise Regelungen legen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Hacker  
Generalvikar